

Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Hochschule Furtwangen

Aufgrund von § 31 Absatz 5 Satz 5 in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 64 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit - in seiner Sitzung am 17.10.2018 gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 10 LHG die nachfolgende Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Hochschule Furtwangen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Anlage A aufgeführten Kontaktstudienangebote an der Hochschule Furtwangen.
- (2) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten werden Gebühren gemäß dem Abschnitt IV dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in der jeweiligen Kontaktstudienordnung aufgrund einer umfassenden Kostenkalkulation durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot.
- (4) Die/der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot im Sinne dieser Satzung kann eine Einzelperson oder eine Personengruppe aus den Bereichen der administrativen oder fachlichen Leitung des Kontaktstudienangebots sein. Die/der jeweilige Verantwortliche des Kontaktstudienangebots ist durch die anbietende Einrichtung der Hochschule Furtwangen in geeigneter Form zu veröffentlichen (zum Beispiel über die Website des Kontaktstudienangebotes).

§ 2 Struktur des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium an der Hochschule Furtwangen wird in Form von Zertifikatsstudien, in Einzelkursen (Einzelmodule) und Weiterbildungskursen angeboten.
- (2) Zertifikatsstudien sind Kontaktstudienangebote, für die nach erfolgreichem Ablegen einer Abschlussprüfung ECTS-Punkte auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Die Zertifikatsstudien können zu den Abschlüssen „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) führen.
- (3) Als sogenannte Einzelkurse (oder Einzelmodule) werden die einzelnen Bestandteile (Bausteine) eines Weiterbildungszertifikats CAS oder DAS bezeichnet. Für die Einzelkurse werden in der Regel nach erfolgreichem Ablegen einer Prüfung ECTS-Punkte vergeben. In der Summe können die Kurse zu einem der Weiterbildungszertifikate CAS oder DAS führen, aber auch einzeln belegt werden. Für die Einzelkurse gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend, soweit sich aus den kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (4) Weiterbildungskurse sind Kontaktstudienangebote, für die in der Regel keine ECTS-Punkte vergeben werden. Bei Zertifikatsstudien und Einzelkursen besteht auch die Möglichkeit, keine Prüfung abzulegen und den Kurs ohne Prüfung nur mit einer Teilnahmebescheinigung abzuschließen.

§ 3 Aufbau des Kontaktstudiums

- (1) Die Zertifikatsstudien sind in der Regel modular aufgebaut und mit einem kursbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Diese Einheiten werden als Einzelkurse oder Einzelmodule bezeichnet. Die Module werden mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Anzahl, Titel und ECTS-Leistungsumfang der belegbaren Module sowie Anzahl und Art der Prüfungen sind in den kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Satzung oder in den jeweiligen Modulhandbüchern geregelt.

(2) Der Abschluss „Certificate of Advanced Studies“(CAS) hat einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten (Arbeitsaufwand von mindestens 250 Stunden). Die Studiendauer soll berufsbegleitend zwischen einem Semester (mindestens 15 Wochen) und einem Jahr betragen.

(3) Der Abschluss „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) hat einen Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten (Arbeitsaufwand von mindestens 750 Stunden). Die Studiendauer soll berufsbegleitend zwischen zwei und vier Semestern (ein bis zwei Jahre, mindestens 45 Wochen) betragen.

(4) Die inhaltliche Konzeption eines Kontaktstudienangebots liegt in der Verantwortung der wissenschaftlichen Leitung des Angebots. Die Inhalte der Kontaktstudien sind so festzulegen, dass sie eine wissenschaftlich fundierte Grundausrichtung, einen aktuellen Forschungsbezug und einen berufsorientierten Praxisbezug aufweisen. Die Lehrform ist so zu wählen, dass eine Studierbarkeit für berufstätige Teilnehmerinnen/Teilnehmer gewährleistet ist. Die Kontaktstudien werden in der Regel durch eine Kombination von Online- und Präsenzphasen (Blended Learning) angeboten. Sofern es sich um ein Zertifikatsstudium handelt, dessen Module auf einem Studiengang basieren, müssen Veränderungen an einem Modul von der zuständigen Fakultät genehmigt werden.

§ 4 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) In Zertifikatsstudien wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, den Zertifikatsstudien bzw. dessen Modulen sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Teilnehmerin/des Teilnehmers richtet. Die Anzahl der ECTS-Punkte für ein Zertifikatsstudium richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Zertifikatsstudiums/eines Einzelkurses zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Zertifikatsstudium aufgewendet wird, und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium oder Kontaktzeit) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von mindestens 25 Stunden und höchstens 30 Stunden.

(2) Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt für den Nachweis, dass die im Zertifikatsstudium vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden. Die Kompetenzen und Qualifikationsziele ergeben sich aus den Modulhandbüchern zu dem jeweiligen Zertifikatsstudienangebot. In den Modulhandbüchern ist festzulegen, wie sich der Arbeitsaufwand der Teilnehmerin/des Teilnehmers auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verteilt. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen so zu bemessen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Zertifikatsstudienangebot bzw. Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

(3) Die dem Zertifikatsstudienangebot bzw. den einzelnen Modulen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die nach den Modulhandbüchern geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden; dies erfolgt in der Regel durch eine Abschlussprüfung, die auch aus studienbegleitenden Leistungen bestehen kann.

II. Bewerbung und Zulassung

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Kontaktstudium setzt in der Regel ein einschlägiges Hochschulstudium oder eine fundierte Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung voraus. Die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudienangebot ergeben sich aus den jeweiligen kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Satzung. Über die Zulassung wird im Einzelfall entschieden. Im Zweifel entscheidet die/der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot über die erforderliche Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers.

§ 6 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung erfolgt schriftlich bei der gemäß der Anlage B dieser Satzung für das Kontaktstudienangebot zuständigen Stelle innerhalb der dort festgelegten Frist.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind sämtliche gemäß der Anlage B dieser Satzung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere die gemäß der Anlage B erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen. Die Hochschule kann im Einzelfall verlangen, dass Nachweise in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen sind.

§ 7 Zulassung

- (1) Eine Zulassung zum jeweiligen Kontaktstudienangebot erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudienangebot erfüllt. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheidet die/der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot.
- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Plätze des Kontaktstudienangebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
- (3) Wurde durch die Zulassungen die Aufnahmekapazität nicht erreicht, können auch nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Platzvergabe richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid sowie einen Gebührenbescheid der Hochschule Furtwangen. Spätestens mit dem fristgerechten Eingang der Gebühren bei der Hochschule Furtwangen wird die Teilnahme an dem jeweiligen Kontaktstudienangebot erklärt. Eine gesonderte Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers zur Teilnahme ist nicht erforderlich, es sei denn die kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B enthalten eine andere Regelung.

§ 8 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl wird von der Hochschule in Absprache mit dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot kostendeckend angeboten werden kann. Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot nicht statt. Die Hochschule benachrichtigt die bereits zugelassenen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in diesem Falle unverzüglich. Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt.
- (2) Findet das Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht statt, erstattet die Hochschule bereits gezahlte Teilnahmegebühren nach den Regelungen in Teil IV dieser Satzung zurück.

§ 9 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer an den Kontaktstudien sind gemäß Grundordnung der Hochschule Furtwangen als Angehörige der Hochschule registriert. Ein Studierendenstatus ist mit der Registrierung nicht verbunden.

III. Prüfungsbestimmungen für Kontaktstudien

§ 10 Abschlussprüfung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) In den Zertifikatsstudien wird eine Abschlussprüfung durchgeführt, die aus studienbegleitenden Leistungen, schriftlichen Klausuren, mündlichen Leistungen, einer schriftlichen Abschlussarbeit oder einer Projektarbeit mit oder ohne Präsentation sowie aus einer Kombination der vorstehenden Leistungen bestehen kann. Art und Gegenstand der Abschlussprüfung richtet sich nach dem jeweiligen Zertifikatsstudienangebot. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Abschlussprüfung, die nicht am Ende des Zertifikatsstudienangebots stattfinden muss.

- (2) Die Abschlussprüfung kann sich aus mehreren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen zusammensetzen. Art und Umfang der Abschlussprüfung sowie deren Zusammensetzung aus mehreren Teilprüfungen sind in den Modulhandbüchern zu dem jeweiligen Zertifikatsstudienangebot festzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfungsleistungen soll den Teilnehmern so frühzeitig wie möglich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (3) Die Abschlussprüfung wird von der/dem Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot gestellt. Im Falle von Teil- oder Modulprüfungen können die Prüfungsleistungen in Absprache mit der/dem Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot auch durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen abgenommen werden. Im Falle einer mündlichen Leistung wird die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt, in der Regel vor der/dem Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot oder der/dem Modulverantwortlichen und einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer, die/der von der/dem Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot bestimmt wird.
- (4) Prüferin/Prüfer kann nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Abschlussprüfung muss erkennen lassen, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer in der Lage ist, Inhalte des Zertifikatsstudienangebots zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen hinzuzuziehen. Über die prüfungsrelevanten Fragestellungen entscheiden die Prüferinnen/Prüfer in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot.
- (6) Für die Abschlussprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, es sei denn die kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B enthalten eine andere Regelung. Die für die Anmeldung geltenden Fristen und Formerfordernisse werden von der/dem Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot festgelegt und den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 10 a Besondere Regelungen bei Kontaktstudien mit Online-Anteilen

- (1) Bei Angeboten mit online-gestützten Lernphasen werden Lernmaterialien, Übungsaufgaben und Aufgaben zur studien- und prüfungsrelevanten Bearbeitung auf der/einer internetbasierten Lernplattform bereitgestellt. Art und Umfang der online zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist den Modulhandbüchern zu entnehmen.
- (2) Die Online-Lernphasen können zur Orientierung der Teilnehmenden sowie zur tutoriellen Betreuung der Distanzlehreinheiten mit einer sogenannten Lernfortschrittsanzeige in der Lernplattform unterstützt werden, aus der ersichtlich ist, welche Kursinhalte von den Teilnehmenden bearbeitet wurden. Über den Einsatz der Lernfortschrittsanzeige entscheidet die Verantwortliche/der Verantwortliche für das jeweilige Kontaktstudienangebot. Eine entsprechende Datenschutzerklärung soll die Teilnehmenden bei der Zulassung zum Kontaktstudienangebot informieren.
- (3) In den Online-Lernphasen entstandene Lern- und Arbeitsergebnisse, die keine Prüfungsleistungen sind, sollen nach Abschluss des Kurses gelöscht werden. Diese Ergebnisse können auch über mehrere Semester auf der internetbasierten Lernplattform bereitgestellt werden, sofern dies für die erfolgreiche Teilnahme von Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsveranstaltungen oder zur Vorbereitung von Prüfungsleistungen erforderlich ist. Gesetzliche Bestimmungen über kürzere Lösungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür im jeweiligen Kursangebot die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Prüfungsleistungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz). Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt III dieser Satzung entsprechend. Es ist zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines

fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Den Teilnehmenden ist ausreichend Gelegenheit zu gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 11 Prüfungsbewertung, Notenbildung, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Leistungen in der Abschlussprüfung bzw. den Modulprüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine hervorragende Leistung
gut (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
mangelhaft (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die Noten folgendermaßen abgestuft:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend.

(3) Bei Prüfungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Absatz 2 erteilten Note. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Besteht eine Abschlussprüfung aus mehreren Modulprüfungen oder mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Teilprüfungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, wenn sich aus den kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, wenn sich aus den kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(6) Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ bestanden.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal im Rahmen der nächsten Durchführung des Zertifikatsstudienangebots, spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden, es sei denn die kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B enthalten eine andere Regelung.

§ 13 Säumnis, Täuschung

- (1) Prüfungsleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Termin der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Versäumt die Teilnehmerin/der Teilnehmer die für das Zertifikatsstudienangebot vorgesehenen Präsenzphasen, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Verantwortlichen für das Zertifikatsstudienangebot unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers/der Teilnehmerin oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Versuchen Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Zertifikate, Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung erhalten die Teilnehmer der Zertifikatsstudien eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde enthält folgende Angaben:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort, bei ausländischem Geburtsort zusätzlich das Geburtsland
 - ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (z.B. Certificate of Advanced Studies)
 - Titel der Weiterbildung
 - Anzahl der vergebenen CP nach ECTS

Die Zertifikatsurkunde wird von der/dem jeweiligen wissenschaftlichen Leiter/in des Zertifikatsstudienangebots und dem Leiter der HFU Akademie unterschrieben. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

- (2) Sofern die kursspezifischen Bestimmungen in der Anlage B dies vorsehen, erhalten die Teilnehmer der Zertifikatsstudien gleichzeitig mit der Zertifikatsurkunde ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Abschlussprüfung sowie die Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkte der belegten Module und der zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Zertifikatsurkunde und wird von der/dem Verantwortlichen des Zertifikatsstudienangebots unterzeichnet.
- (3) Alle Teilnehmer der Weiterbildungskurse erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienangebot, wenn sie mindestens bei 75 % der vorgesehenen Präsenzzeiten anwesend waren. Die Teilnahmebestätigung wird vom Verantwortlichen des Kontaktstudienangebots unterschrieben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung

- (1) Auf Antrag an die Verantwortliche/den Verantwortlichen für das jeweilige Zertifikatsstudienangebot wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Einsicht in ihre/seine schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. die Prüfungsprotokolle

gewährt. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Verantwortlichen/dem Verantwortlichen für das jeweilige Zertifikatsstudienangebot bestimmt.

(2) Anstelle einer Einsichtnahme nach Absatz 1 kann für Teilnehmende, die nicht vor Ort sind, auch eine Online-Klausureinsicht über ein entsprechend gesichertes System erfolgen, sofern die Identität der Teilnehmerin/des Teilnehmers eindeutig nachgewiesen werden kann und die Übertragung der Klausurergebnisse über eine SSL-verschlüsselte Verbindung erfolgt.

(3) Prüfungsunterlagen sind nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsstudienangebots ein Jahr, im Falle einer nicht bestandenen Abschlussprüfung mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

(4) Prüfungsleistungen, die ausschließlich elektronisch erbracht wurden, unterliegen ebenfalls den in Absatz 3 genannten Aufbewahrungsfristen. Die Prüfungsleistungen sind in geeigneter Form (elektronisch oder ausgedruckt in Papierform) von der anbietenden Einrichtung zu archivieren.

§ 16 Anrechnung auf Hochschulstudium

Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Zertifikatsstudien auf ein Hochschulstudium an der Hochschule Furtwangen finden § 35 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 bis 3 Satz 1 Nr.1 LHG sowie die Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen des Studiengangs, in welchem die Anerkennung erfolgen soll, Anwendung.

IV. Gebührenbestimmungen

§ 17 Gebührenpflicht

Die Hochschule Furtwangen erhebt für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung Gebühren gemäß § 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

§ 18 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebührenhöhe wird in den jeweiligen kursspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Satzung festgesetzt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs. 3 LHGebG i.V.m. § 7 Landesgebührengesetz (LHGebG). Bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums durch die Hochschule Furtwangen erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr.

§ 19 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 20 Gebührenerstattung, Rücktritt

(1) Soweit ein Kontaktstudienangebot durch die Hochschule Furtwangen abgesagt wird oder wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nach § 8 dieser Satzung nicht stattfindet, werden bereits entrichtete Gebühren ohne Abzug an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zurückerstattet.

(2) Erklärt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den Rücktritt von der Teilnahme schriftlich vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots innerhalb der in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B genannten Frist, wird eine bereits bezahlte Kursgebühr in voller Höhe abzüglich einer eventuell in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B festgesetzten Bearbeitungsgebühr erstattet. Für die Fristberechnung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung an der Hochschule Furtwangen entscheidend. Wird ein Rücktritt nach diesem Zeitpunkt erklärt erfolgt keine Gebührenerstattung. Bereits erhaltene Kursunterlagen sind an die Hochschule Furtwangen zurückzusenden.

(3) Anstatt zurückzutreten kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer auch eine Ersatzteilnehmerin/einen Ersatzteilnehmer benennen. Die/der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot entscheidet über die Genehmigung der Ersatzteilnahme.

§ 21 Gebührenbefreiung, Gebührenerlass, Stundung, Ratenzahlung

(1) Die Gebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer in voller Höhe zu zahlen.

(2) Ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer aus einem triftigen und nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Kontaktstudiums gehindert, kann die festgesetzte Gebühr auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers ganz oder zum Teil erlassen werden bzw. eine anteilige Erstattung der Gebühr erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die Durchführung des Kontaktstudiums dadurch nicht gefährdet wird. Die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über einen Gebührenerlass bzw. eine Gebührenerstattung entscheidet die/der Verantwortliche des Kontaktstudienangebots. Für den Fall, dass die Einziehung der Gebühr keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, kann die Hochschule Furtwangen die Ansprüche niederschlagen. (3) Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

(3) Übersteigt die für ein Kontaktstudienangebot festgesetzte Gebührenhöhe einen Betrag von € 1000,- kann die Bezahlung auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers in Raten erfolgen. Die Anzahl der Raten ist entsprechend der Gebührenhöhe zu bemessen und wird in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B festgelegt. Im Falle eines Rücktritts bleibt die Teilnehmerin/der Teilnehmer zur vollständigen Zahlung aller Raten verpflichtet, es sei denn sie/er tritt innerhalb der in § 20 Absatz 2 genannten Frist zurück.

V. Schlussbestimmungen

§22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1.11.2018 in Kraft.

(2) Für Kontaktstudienangebote, die vor Erlass dieser Rahmenordnung begonnen haben, gelten die Abschnitte I und III entsprechend. Die Abschnitte II und IV dieser Satzung finden keine Anwendung.

Furtwangen, 18. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer

Rektor

Anlage A

Liste der Kontaktstudienangebote

Anlage B

Kursspezifische Bestimmungen für die Kontaktstudien